

## Richtlinien für die Verwendung des Stadtwappens und des Logos der Stadt Herten

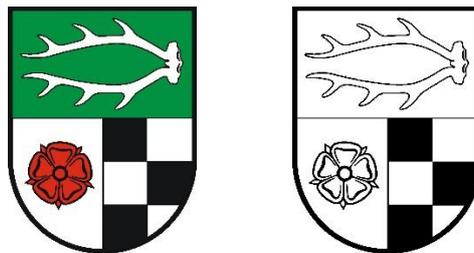
vom 14.05.2018

---

### I. Wappen der Stadt Herten

#### 1.

Das Hertener Stadtwappen ist in § 2 der Hauptsatzung der Stadt Herten beschlossen. Das Wappen ist geteilt und unten gespalten. Es zeigt oben in Grün ein liegendes, nach rechts offenes achtendiges weißes Geweih, unten rechts in Weiß eine fünfblättrige rote Rose. Es ist unten links sechsfach schwarz-weiß geschacht. Das Stadtwappen wird ausschließlich wie folgt dargestellt:



Das Stadtwappen ist als Hoheitszeichen gesetzlich geschützt. Zur Führung des Wappens ist ausschließlich die Stadt Herten befugt. Es findet vornehmlich amtliche Verwendung in den Siegeln der Stadt. Das Recht ist geschützt und soll gewahrt bleiben.

Die Schutzbestimmungen gelten auch für die Logos der Stadt Herten, die zwar keine Hoheitszeichen sind, aber zur Kennzeichnung der Stadt eingesetzt werden (siehe unter II.).

#### 2.

Soweit es im städtischen Interesse liegt, kann die Nutzung des Stadtwappens – online sowie in einem Druckwerk – Dritten ausnahmsweise gestattet werden, wenn

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller und der beabsichtigte Gebrauch das Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen und der Nutzung ein örtlicher Bezug zu Grunde liegt,
- b) jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird und eine Verwechslung mit einer städtischen Einrichtung sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,
- c) das Wappen heraldisch richtig wiedergegeben wird. Es darf ausschließlich in der vorgegebenen Farbzusammenstellung oder in schwarz-weiß wiedergegeben werden. Darüber hinaus darf es nicht in andere Wappen- oder Logogestaltungen verfremdet aufgenommen werden.

### 3.

Die Erlaubnis zur Nutzung des Stadtwappens kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages vor der Nutzung vom Bürgermeister der Stadt Herten, Stabsstelle Bürgermeister, Rathaus, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, erteilt werden.

Der Antrag hat mindestens zu enthalten

- a) Name, Anschrift, Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers,
- b) die beabsichtigte Darstellung des Stadtwappens,
- c) Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der beabsichtigten Verwendung sowie
- d) ein kostenloses Muster der mit dem Stadtwappen zu versehenen Publikationen bzw. Gegenstände, soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

Die Stadt Herten kann bei Bedarf weitere Angaben oder Unterlagen anfordern. Die Genehmigung erfolgt in Einzelfallentscheidung, wird nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf schriftlich erteilt. Sie gilt nur für das angegebene Projekt zweck- bzw. produktgebunden und ist zeitlich befristet. Die Verwendung ist kostenfrei.

### 4.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

Bei Widerruf ist die weitere Verwendung des Stadtwappens zu unterlassen.

### 5.

Eine Verwendung des Stadtwappens für gewerbliche sowie kommerzielle Zwecke wird im Hinblick auf den Charakter als Hoheitszeichen grundsätzlich nicht gestattet. Insbesondere darf das Stadtwappen nicht als Freizeichen oder Warenzeichen im Sinne des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz) verwendet werden.

### 6.

Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Herten nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Fraktionen des Rates der Stadt Herten ist es erlaubt, in ihrem Briefkopf das Stadtwappen zu verwenden. Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken bedarf ebenfalls nicht

der Genehmigung. Ebenso ist die Verwendung des Stadtwappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern und dergleichen zu besonderen Anlässen ohne Genehmigung gestattet. Es darf jedoch in keinem Fall durch die Nutzung gegenüber Dritten ein amtlicher Eindruck erweckt werden.

Die Verwendung des Stadtwappens für jegliche Nutzungsabsicht ist jedoch vorab der Stadt Herten anzuzeigen.

## 7.

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen unter Punkt 4 widerrufen werden.

## II. Stadtlogo

### 1.

Das aktuelle Stadtlogo wurde mit dem aktuell gültigen Corporate Design der Stadt Herten im Jahr 2012 eingeführt. Das Logo ermöglicht die schnelle Identifikation mit der Stadt. Es bildet das Kernstück des Corporate Designs und sichert eine einheitliche interne und externe Kommunikation. Es wird ausschließlich wie folgt dargestellt:



Darüber hinaus existieren weitere Themenlogos entsprechend der Themenbereiche bzw. Eigenbetriebe der Stadt Herten.

### 2.

Das Logo der Stadt Herten darf ausschließlich von Einrichtungen der Stadtverwaltung genutzt werden. Bei einer Kooperation mit Dritten außerhalb der Stadtverwaltung kann das Logo genutzt werden, bedarf jedoch vorab einer Genehmigung der Stadtverwaltung. Das Logo darf in seiner Darstellung dabei nicht verfremdet werden.

Eine alleinige Nutzung (ohne Kooperation mit der Stadtverwaltung) ist für Dritte nicht gestattet.

### 3.

Für die Erlaubnis zur Nutzung des Stadtlogos stellen Sie bitte eine formlose Anfrage an die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Herten, per E-Mail an [pressestelle@herten.de](mailto:pressestelle@herten.de) oder schriftlich an Stadt Herten, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten. Die Stadt

Herten kann bei Bedarf weitere Angaben oder Unterlagen anfordern. Die Genehmigung erfolgt in Einzelfallentscheidung, wird nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf erteilt. Sie gilt nur für das angegebene Projekt zweck- bzw. produktgebunden und ist zeitlich befristet. Die Verwendung ist kostenfrei.

### **III. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab dem 14.05.2018 in Kraft.